

Von den Offiziersaspiranten in der eidg. Armee

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **20 (1854)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sten, rückwärts der Bertheidigungslinie liegenden strategischen Punkte dienen könnten.

Diese geschichtlichen Momente über die Entstehung und Vervollkommnung des schweizerischen Geschützsystems zeigen, was in dem kurzen Zeitraume von nicht völlig vierzig Jahren geleistet worden ist. Dem damaligen Artillerieinspektor Oberst Rudolf von Luternau und dem ihm zur Seite gestandenen, später an diese Stelle berufenen Artillerieoberst Salomon Hirzel, gebührt das Verdienst: die vielen Schwierigkeiten, die sich in den Kantonen der Einführung entgegenstellten, nach und nach beseitigt, und unserer Armee ein Geschützmaterial überliefert zu haben, welches demjenigen jeder andern Artillerie an die Seite gestellt werden darf. X.

Ein Stabsoffizier, dem die eidgenössische Armee und namentlich die Kavallerie am Herzen liegt, theilt uns folgenden Artikel mit:

Von den Offiziersaspiranten in der eidg. Armee.

In allen regelmäßig eingerichteten Armeen sind die Ernennungen zu Offiziersgraden mit Garantien umgeben.

In den Zeiten politischer Aufregung hat man diese Garantie in den Wahlen gesucht. Der Offizier wurde durch die Freiwahl seiner Gleichgestellten primus inter pares.

Wir wollen den Werth dieser Wahlart nicht besprechen. Er wurde von den Einen übertrieben erhöht, von den Andern mit Bitterkeit herabgeschätzt. Wir glauben, daß in diesem Punkte, wie in allen andern Fragen, die Wahrheit nicht in den extremen Meinungen liege.

Wie dem auch sei, ist diese Wahlart wenigstens in den regelmäßigen Armeen aufgegeben worden. Ueberall verlangt man zur Ertheilung der Offiziersgrade andere Bürgschaften als die Volkswahl oder den Instinkt der Massen.

Diese Garantien sind gewöhnlich doppelter Natur. Man verlangt von dem Offizierskandidat, daß er sich über seine Fähigkeiten

ausweise, oder daß er sich gestützt auf frühere Dienste und in denselben erworbene Auszeichnungen zur Offizierswürde melde. Mit andern Worten, man gibt jungen Leuten, die man zu Offizieren ernennen will, vermittelst Militärschulen eine höhere Bildung oder man befördert Unteroffiziere, die ihre Grade durch einen langen und tüchtigen Dienst erworben haben.

In konstitutionellen, auf das demokratische Element gegründeten Staaten, werden mehr Unteroffiziere befördert, in aristokratischen wird das Gegentheil befolgt, aber überall fordert man bei Mangel an längerer Dienstzeit eine erwiesene Ueberlegenheit an Kenntnissen. Um diese zu erlangen, hat man Militär- und Kadettenschulen zc. errichtet.

Unter welcher Ordnung auch eine politische Gesellschaft lebe, versteht es sich von selbst, daß junge, unbekannte Leute keinen Anspruch machen können auf Gehorsam, auf jenen durch das Vertrauen begründeten Gehorsam, wenn nicht erwiesen ist, daß sie moralische und intellektuelle Ueberlegenheit besitzen, welche ihnen das Recht Andern zu befehlen gibt. Die Strafgesetze können Unterwürfigkeit verlangen und es gibt unglücklicherweise in allen Armeen Individuen, die nur für Zwangsmittel empfänglich sind. Aber bei großen Menschenmassen sind diese Mittel unzulänglich, besonders wenn die Armeen auf einem nationalen Prinzip und der Disziplin beruhen, die man mit Recht die Seele der Armeen nennt; die Disziplin wird nie vollständig sein, wenn die Soldaten nicht die Ueberzeugung haben, daß die Offiziere, welche sie befehligen, ihnen wenigstens an Muth und Moralität gleich und an Kenntnissen und Fähigkeit überlegen sind.

Die schweizerischen Staaten haben dasselbe Verfahren beobachtet. Bevor die neue eidgenössische Militärorganisation in Kraft war, haben gewisse Kantone Kadetten- oder Aspirantenschulen errichtet, andere haben den Grundsatz angenommen, die Offiziere seien aus den Unteroffizieren zu wählen.

Der Artikel 28 des eidgenössischen Gesetzes vom 8. Mai 1850 hat über diesen Punkt folgende Bestimmungen erlassen:

1) Er gibt den Kantonen das Recht die Offiziere und Unteroffiziere der verschiedenen taktischen Einheiten gemäß den kantonalen Gesetzen zu wählen.

2) Er verordnet, daß ein Spezialreglement die Eigenschaften und erforderlichen Kenntnisse der Offiziere und Unteroffiziere festsetzen soll, aber er sagt nicht, ob dieses Reglement von den kantonalen oder eidgenössischen Behörden gemacht werden solle. Unserer Meinung zufolge sollte dieß durch die letztern geschehen, damit Einheit in den Vorschriften herrsche. Offiziere und Unteroffiziere schulden ihre wichtigsten Dienste dem Bunde, er soll daher den Fähigkeitsgrad beurtheilen, welche zu deren Erfüllung nothwendig ist.

Der Art. 28 verordnet weiter, daß die Ernennungen von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidgenössischen Militärschulen stattfinden können.

Das sind die Gesetzesbestimmungen. Wir werden gleich untersuchen, wie sie gehandhabt worden sind, aber vorher ist es nothwendig die erwähnten Artikel mit den Art. 67, 68 und 69 desselben Gesetzes zu vergleichen.

Der Art. 67 drückt sich so aus: Um Offizier oder Unteroffizier zu werden, muß man die Rekrutenschule durchgemacht haben und die anderweitigen erforderlichen Kenntnisse besitzen (laut oben angeführtem Reglement).

Der Art. 68 verordnet, daß der Bund mit der Instruktion des Genie, der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschützenrekruten beauftragt ist.

Der Art. 69 setzt endlich fest, daß die Instruktion der Rekruten und Offiziersaspiranten jedes Jahr stattfinden soll &c. &c.

Ich habe des letzten Artikels erwähnt, weil er förmlich die Offiziersaspiranten instituiert. Das Gesetz sagt nichts weiter darüber; es überläßt dem Reglemente zu bestimmen, unter welchen Bedingungen man Offiziersaspirant werden kann; darin handelt es weise, denn das Reglement ist leichter zu modifiziren als das Gesetz.

Dieses Reglement, datirt vom 15. Januar 1851, enthält in seinen wesentlichsten Bestimmungen was folgt:

Die Aspiranten zerfallen in eine erste und zweite Klasse.

Die erste Klasse begreift diejenigen Aspiranten in sich, welche noch keinen Militärunterricht genossen haben und für die Aufnahme als solche von ihren Kantonsregierungen empfohlen sind.

Die zweite Klasse begreift diejenigen Aspiranten in sich, welche den Aspirantencurs erster Klasse oder einen in den Artikeln 69 und 70 des Gesetzes über die Militärorganisation vorgesehenen Unterricht in ihrer Waffe, d. h. die Rekrutenschule und einen oder mehrere Wiederholungskurse besucht haben, und von ihrem Kanton zur Aufnahme empfohlen sind und sich über die erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen können.

Obwohl es beim ersten Anblick scheint ein Aspirant erster Klasse sei einfach einem Rekruten gleichgestellt, so fügt der Artikel 4 doch hinzu, daß seine Instruktion vervollständigt sein solle, durch die genaue Kenntniß der allgemeinen Militärreglemente und der speziellen Reglemente der betreffenden Waffe.

Der Artikel 6 des Reglements ist endlich ausdrücklicher und bezeichnet die Vorkenntnisse nach den Waffen.

Was die Kavallerie betrifft, mit der wir uns jetzt besonders beschäftigen, sind die Vorkenntnisse folgende:

- 1) Soldaten- und Zugschule.
- 2) Innerer Sicherheits- und Stalldienst.
- 3) Grundzüge der äußern Pferdkenntniß.
- 4) Die Schule des Reitens.

Gewiß gehen die Artikel 3, 4 u. 6 weit genug und wir könnten ihnen unsern unbedingten Beifall nicht verweigern, wenn die Ausführung der Vorschrift entspräche.

Wir könnten sie in einigen Punkten kritisiren und eine Verwirrung zwischen Theorie und Praxis andeuten, wir könnten sie vollständiger wünschen, aber im Allgemeinen sind sie befriedigend. Fahren wir weiter.

Der Artikel 7 verordnet: Die Dauer des Unterrichts der Aspiranten zweiter Klasse beträgt für das Genie und die Artillerie neun Wochen und wird in der eidg. Fortbildungsschule erteilt; für die Kavallerie und Scharfschützen sechs Wochen und wird, je nach Erforderniß, auf einem der verschiedenen Instruktionsplätzen gegeben.

Ueber die Unterrichtsfächer enthält das Programm der betreffenden Schule das Nöthige.

Dieser Artikel ist, was das Genie und die Artillerie betrifft, deutlich, nicht so in Bezug auf die Kavallerie. Was bedeutet der

im zweiten Theil des Artikels enthaltene Ausdruck „je nach Erforderniß“. Will man damit sagen, eine spezielle Instruktion der Aspiranten sei nicht immer ein Erforderniß? Ich finde es nicht zulässig. Aus Mangel einer genauern Auslegung will ich lieber der Vermuthung Raum geben, die Administration habe sich dadurch einen größern Spielraum vorbehalten wollen, um den Aspiranten eine spezielle Instruktion erteilen zu lassen, Falls jene, die sie in den Rekrutenschulen genossen, nicht hinlänglich sein sollte. Offen gestanden wollte ich auch lieber, wenn der Artikel 7, anstatt zu sagen, „das Programm jeder Schule enthält das Nöthige über die einzelnen Unterrichtsfächer“ so lauten würde: „Ein Programm bestimmt das Nähere über die Unterrichtsfächer.“ In der That kann dieses Programm nicht mit jeder Schule ändern.

Die folgenden Artikel enthalten gewisse administrative Vorschriften, welche nicht so wichtig scheinen, als sie es sind; wirklich geben die Artikel 8, 9, 10, 11 den Aspiranten (man erlaube uns diesen Ausdruck) einen Viertel, einen Drittel oder eine Hälfte des Offiziercharakters.

Das Vortheilhafte dieser Einrichtungen scheint mir nicht erwiesen. Sie sind vielleicht der Abneigung, die zwischen Aspiranten und Unteroffizieren bisweilen sichtbar ist, nicht ganz frei geblieben. Diese Letztern haben eine entschiedene Stellung, die ersten gar keine; man weiß nicht, wer gehorchen und wer befehlen soll.

Der Artikel 12 ist der wichtigste. Wir führen hier dessen ersten Theil an:

„Nachdem die zweite Klasse der Aspiranten ihre Instruktion vollendet hat, wird sie über die einem Offizier erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse examinirt *ic. ic.*“

Hier handelt es sich nicht mehr vom einem Programm, das mit jeder Schule geändert wird, es ist die Rede von allen einem Offizier erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnissen.

Das Reglement hat eine vortreffliche Absicht, aber seine Verfasser haben vergessen, daß die Beurtheilungen verschieden sind. Was dem einen nothwendig scheint, dünkt den andern kaum nützlich, ein dritter hält es sogar überflüssig.

Um dieser Unbestimmtheit abzuhelpfen und die Ausführung dieses Artikels zu sichern, hat das schweizerische Militärdepartement zwei spezielle Beschlüsse erlassen; der eine vom 18. August 1853, setzt eine Art Jury zur Abnahme der Aspirantenexamen ein, bestehend aus dem Oberst-Chef und Inspektor der Waffe und den zwei ältesten und im Grad vorgerücktesten Instruktoren des Waffenplatzes, wo die Prüfungen stattfinden sollen.

Ein zweiter neuerer Beschluß bestimmt das Formular, das dazu dienen soll, das Resultat des Examsens bekannt zu machen, und das Feld, auf welchem sich die Prüfung bewegen muß, zu bestimmen.

Bis zum Jahr 1853 war der Oberst-Inspektor allein mit dem Examen beauftragt und verfuhr (bei der Kavallerie) auf folgende Weise:

Beim Beginn jeder Schule gab er den Aspiranten zweiter Klasse ein Verzeichniß von Fragen bezüglich der verschiedenen Reglemente, die ein Offizier kennen soll, in die Hand; diesem fügte er bei: die Angabe einer Marschrouten, einer Rekognoszirung, einer kurzen Abhandlung über eine militärische Frage. Diese verschiedenen Gegenstände bildeten den Stoff einer schriftlichen Arbeit, welche der Aspirant beim Examen abzugeben hatte.

Dieser Modus hatte den Vortheil, den Aspirant anzuhalten die Reglemente zu studieren, nachzudenken, seine Ideen zusammenzufassen und einige militärische Schriften zu lesen. Bei der Inspektion der Schule wurde der Aspirant genau über die theoretischen und praktischen Kenntnisse ausgefragt. Der Inspektor nahm Einsicht von der schriftlichen Arbeit und den im Lauf der Schule gesammelten Notizen und machte dem Militärdepartement seinen Bericht.

Dieses neue Prüfungssystem vermindert die Verantwortlichkeit des Inspektors, und er wäre gänzlich vorwurfsfrei, wenn man die Gleichstellung des Genie und der Kavallerie dadurch vervollständigte, daß man den Kavallerieaspiranten seine Prüfung in einer Central-school nach neunwöchiger Instruktion machen ließe.

Der jetzige Modus bietet einige Unannehmlichkeiten dar. Die Prüfung wird drei Personen anvertraut, dem Inspektor und zwei Instruktoren. Die Männer haben also zum Voraus die Mehrheit, die gerade Instruktion ertheilte den Aspiranten, welche seit sechs

Wochen mit ihnen auf dem Fuße der Kameradschaft gelebt haben, die wieder aus dem Offizierscharakter, den das obgenannte Reglement diesem jungen Manne giebt, entspringt. Desto besser, wird man sagen, sie haben ihn kennen und beurtheilen gelernt. Es ist wahr.... in der Theorie. — Ich will einen Fehler dieses Systems andeuten. Es ist unmöglich, daß die Prüfungsjury's aus denselben Personen bestehen, weil die Herren Instruktoren an verschiedenen Schulen beschäftigt sind; daraus geht hervor, daß der Gesichtspunkt, der bei gewissen Examen vorgeherrscht hätte, bei andern nicht mehr der nämliche wäre und zwar ohne einen einleuchtenden Grund.

Wenn wir vom Grundsatz der Prüfung zu Formular, das deren Resultate ausdrücken soll, übergehen, könnten wir darin mehrere Lücken aufdecken; wir beschränken uns darauf hinzudeuten, daß darin keine Rede ist von den uns so wichtig scheinenden schriftlichen Arbeiten, so wie von andern Begriffen, die sich auf die erforderlichen Kenntnisse eines Offiziers beziehen.

Wir erwähnen hier der Infanterieschule, der Nomenklatur aller Theile der Ausrüstung und Bewaffnung der Jägerschule, der Brigadeschule, des Gebrauches der Kavallerie in den Armeen u. s. w.

Es war nothwendig den Zustand der Gesetzgebung und der Reglemente für Kavallerieaspiranten etwas genau zu besprechen, um die Bürgschaft, die sie für den Erfolg gewähren und die Aenderungen die dabei wünschbar sind, gehörig schätzen zu können.

Nach unserer Ansicht sind die gegenwärtigen Garantien nicht genügend, und es ist daher dringend nothwendig sie zu verstärken. Indes werden wir sie nicht in Systemen suchen die in der Schweiz unanwendbar sind, wo man immer zwischen zwei Klippen segelt: nicht genug fordern; dann ist der Erfolg schlecht; zu viel verlangen, auf die Gefahr hin brauchbare Männer zu beseitigen. Hier ist die goldene Mitte einzuhalten.

Aber wenn man sich mit dem gegenwärtigen Reglement begnügt, wird der Charakter des Kavallerieoffiziers nicht die gehörigen Garantien darbieten.

Wir rechtfertigen diese Behauptung durch folgende Gründe:

1) Welches auch das Alter, die frühern Dienste, der Charakter, die moralische und physische Geschicklichkeit eines jungen Mannes

sei, der nur eine einzige Rekrutenschule mit oder ohne den Namen eines Aspiranten erster Klasse durchgemacht hat, kann, wenn er durch die Militärbehörde seines Kantons empfohlen wird, eine sechswöchige Rekrutenschule besuchen, wie der Aspirant zweiter Klasse. Nach dieser Zeit verschafft ihm sein Glück und die Nachsicht seiner Examinatoren ein gutes Zeugniß und er wird zum Offizier fähig erklärt, während vielleicht sein Hauptmann nicht genug wirkliches Verdienst in ihm zu entdecken wußte, um ihm die Brigadierschnüre zu geben.

Wir stellen hier keine bloß eingebildeten Vermuthungen auf, sondern könnten unsere Aussage mit Beispielen bekräftigen. Zu dem Ende müßten wir Namen anführen und wir werden es nicht thun.

Aber kann der Aspirant während dieser Schule wenigstens eine höhere und spezielle Instruktion erhalten? — Nein. Wer würde ihm diesen Unterricht ertheilen?

An jeder Schule sind nur zwei Instruktoren, manchmal nur einer um 70 bis 80 Rekruten und die dazu gehörigen Cadres in den vielen und mannigfaltigen Einzelheiten in so kurzer Zeit zu unterrichten.

Könnte dieser Instruktor sich planmäßig mit den Aspiranten beschäftigen, wie es nothwendig wäre? Nein. Der oder die Instruktoren können es nicht und thun es nicht. Die Aspiranten lernen was sie können und das Mehr oder Weniger ihres Wissens hängt von ihrem guten Willen oder *savoir faire* (Takt) beim Examen ab.

Nicht genug; diese Aspiranten sind in einer falschen Stellung; sie sind in die Schule gekommen ohne Grad, ohne gesetzliche Autorität; aber Dank dem Reglement haben sie wie Offiziere gelebt und sind als solche behandelt worden. — Wer soll nun befehlen, diese jungen unbärtigen Leute, die kaum ihre Laufbahn beginnen, oder die alten Unteroffiziere, die als Cadres in die Schule berufen worden sind, und die vielleicht schon einen Grad bekleideten als der Aspirant noch auf den Kollegiumsbänken herumrutschte?

Das ist kein eingebildeter Fall; er kömmt bei jeder Schule vor und er trägt einen großen Theil der Schuld an der Unpopularität des Aspirantenwesens.

Der Unpopularität soll man Troß bieten, wenn man eine gerechte und auf solider Grundlage ruhende Sache vertheidigt, aber

man darf sie nicht höhnisch verachten für den kleinlichen Ruhm, einem falschen Grundsatz den Sieg verschafft zu haben.

Ferner; wenn der Bund den Aspiranten in seine Schulen zugelassen, ihm sein Examen abgenommen und sich befriedigt erklärt hat, ist seine Rolle ausgespielt. Die Ernennung steht nicht ihm zu, sondern einzig dem Kanton. Wenn dieser ihn nicht wählt, was wird aus dem Aspiranten? Er ist während sechs Wochen „Quasi-Offizier“ gewesen, welches wird sein Rang sein? Welche Stellung wird er einnehmen? Sie wird eine falsche und traurige sein; diese Fälle kamen vor und bestehen noch. Warum? Wir wissen es nicht; wir haben von den Kantonen über Beschlüsse, die in ihrer Kompetenz liegen, keine Rechenschaft zu verlangen. Wir beschränken uns darauf, diese Thatsachen aufzuzeichnen; und wiederholen es, sie bestehen.

Alle Anstrengungen der Freunde unserer militärischen Institutionen sollten sich zum Ziele setzen die Stellung und den Charakter der Unteroffiziere zu heben. Die Erfahrung hat seit langer Zeit gelehrt, daß Truppen ohne Offiziere, aber mit vortrefflichen Unteroffizieren, sehr gute Dienste geleistet haben; ein Korps mit guten Offizieren, entblößt von Unteroffizieren, die dieses Namens würdig sind, wird immer nur mittelmäßig sein.

Das Aspirantenwesen tendirt den Charakter der Unteroffiziere herabzudrücken, und wenn indessen diese Letztern an Wichtigkeit zunehmen, wie wir es wünschen, werden sie zu ihrer Zeit die Aspiranten zu erniedrigen trachten. Lassen wir diese Betrachtungen und untersuchen wir, womit diesem ärgerlichen Zustand abgeholfen werden könne. Das heroische Mittel besteht in der Abschaffung des Aspirantenwesens und Rückkehr zu dem, welches der normale Zustand militärischer Einrichtungen, die auf demokratischer Grundlage beruhen, sein soll, nämlich das ausschließliche Vorrücken der Unteroffiziere.

Der junge Mann, welcher Offizier werden will, soll zuerst die Achtung der zunächst Ueberihmstehenden erwerben, welche dadurch ausgedrückt wird, daß sie ihm einen Grad übertragen. Sie versuchen ihn und er sich selbst im Kommando als Brigadier. Befriedigt er die von ihm gehegten Erwartungen, so wird er Wachtmeister und alsdann erst Kandidat für den Offiziersgrad. Die Grade des Fu-

riers und des Feldweibels bilden einen besondern Rang. Begegnen wir hier einer Einwendung, die man uns zu machen nicht erman-
geln wird „Sehr gut“, wird man sagen, in der Theorie (die Mittel-
mäßigen entzwischen immer gerne der Theorie, indem sie sie der Praxis
gegenüberstellen) „sehr gut“; aber die Erfahrung hat uns gelehrt,
daß man Aspiranten haben muß, weil wir in unsern Milizen un-
fähige Unteroffiziere oder solche fanden, die sich nicht befördern las-
sen wollten.

Was den ersten Theil dieses Einwurfs betrifft, können wir ihn
nur als eine bittere Kritik der Sorglosigkeit gewisser Chefs ansehen.
Wem könnte man glaublich machen, daß in einem Lande wie die
Schweiz und bei einer Waffe, die sich aus dem wohlhabendsten Theil
der Bevölkerung rekrutirt, es unmöglich sei, in einer Kompagnie
von 77 Mann sechs Brigadiers, zwei Wachtmeister, ein Furier und
ein Feldweibel, zwei oder drei Subjekte zu finden, die fähig wären
die Offiziersinstruktion zu empfangen. Der Einwand bezüglich jener
Unteroffiziere, die nicht im Grade steigen wollen, ist besser begrün-
det. Diese Thatsache kömmt hie und da vor. Diesem könnte gesteuert
werden, wenn man die Annahme der Offiziersstellen obligatorisch
erklärte; aber wir haben einen Widerwillen gegen dieses Mittel; es
kann zu Ungerechtigkeiten führen; die Stellung der Offiziere zieht
größere Ausgaben und längern Dienst nach sich. Man darf es nicht
wagen berücksichtigungswerthe Privatinteressen zu beeinträchtigen.

Wir geben das obligatorische Vorrücken zu, so lange man in
derselben Kategorie von Graden bleibt, vom Brigadier bis zum
Feldweibel und vom Unterlieutenant bis zum Hauptmann; aber wei-
ter gehen, einen Unteroffizier zwingen Offizier zu werden, ist nicht
zulässig.

Die Militärbehörden und Korpschefs sollen sorgfältig das un-
ter ihren Befehlen stehende Personal studiren und sich die jungen
Leute merken, welche durch ihre natürlichen Anlagen, ihre Vermö-
gensumstände und Neigungen geeignet sind Offiziere zu werden und
die Schwierigkeit wird gehoben sein. — „Nein“, wird man vielleicht
sagen, es giebt junge Leute, die es langweilig finden Unteroffizier
zu sein, und doch einwilligen würden Offizier zu werden; wenn sich
das so verhält, so sind dieß keine Offiziere, deren Verlust man

bedauern müßte, es sind Ausnahmen und für Leute dieser Art werden die Gesetze nicht gemacht.

Es ist also Sache des Kantons, den Aspirant zu wählen und ihn zum Unteroffizier zu befördern, Pflicht des Bundes ist es, die Instruktion zu vervollständigen und die Fähigkeit zu beurtheilen.

Vervollständigen! dieß ist ein zu hochfahrender Ausdruck; es wird mit den wenigen Mitteln, über die man verfügt, nie etwas Vollständiges erreicht werden können. Wenn der Aspirant nicht durch eigene Anstrengung nachhilft, wird er immer, daß er es wisse, nur ein mittelmäßiger und schlechtunterrichteter Offizier sein.

Folgendes ist nach unserer Meinung alles, was der Bund, wenn er in den ihm vorgeschriebenen Gränzen bleibt, thun kann.

Der Unteroffizieraspirant wird in eine Rekrutenschule gerufen, wo er in seinem erworbenen Grad beschäftigt werden und das Leben eines Unteroffiziers führen wird; mit einem Wort, man wird ihm keine Ausnahmstellung einräumen, aber man soll ihm, so gut es die Umstände erlauben, eine ausnahmsweise Instruktion ertheilen. Ich beharre auf der Aussage, es sei dieß schwierig, aber man muß das Unmögliche nicht mit dem Schwierigen vermischen.

Man weiß nicht, was für eine Spezialinstruktion der Mehrzahl der jetzigen Aspiranten gegeben werden soll. Oft haben sie nur ein Mal eine Rekrutenschule mitgemacht.

Mit dem Aspirantunteroffizier würde es sich anders verhalten; er hätte nicht nur den ersten, Allen gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, sondern wiederholte Dienste in verschiedenen Graden geleistet; er hat erworbene Kenntnisse, die er angewendet, Erfahrung und eine ausgebildete Urtheilskraft; er ist vorbereitet zur Beförderung. Er wird ohne Zweifel den gewöhnlichen Schuldienst machen und am allgemeinen Unterricht Theil nehmen müssen, aber die Instruktooren sollen sich besonders nach einem bestimmten Programm mit ihm beschäftigen. Die Herren Instruktooren sind alle ihre Zeit und all' ihre Kräfte dem Unterricht schuldig; das geht aus ihrer Stellung hervor. Auch könnte eine Ausgleichung in mehreren Elementarpartien stattfinden. Der Unteroffizieraspirant kann bei den Rekruten einen Instruktor ersetzen, es sollte sogar empfohlen sein, ihn in dieser Eigenschaft zu verwenden. Instruiren ist eine Pflicht der

Offiziere, die oft vernachlässigt wird, welche zu erfüllen sie befähigt werden sollen, wenn sie anders bei den Truppen eine verdiente und unentbehrliche Hochachtung genießen wollen.

Am Schluß der Schule wird er ein Examen, das aber nicht entscheidend ist, bestehen; diese Prüfung soll den Zustand seiner Bildung darthun und ihn mit den Theilen der Instruktion bekannt machen, die er durch Privatstudium sich besser anzueignen hat.

Nachdem alle im Jahr stattgehabten Instruktionen geschlossen sind, werden alle Aspiranten zweiter Klasse an eine Centralschule (z. B. Thun) berufen, wo sie während vier Wochen eine spezielle, praktische und theoretische Instruktion, die ihnen ausschließlich gewidmet wird, erhalten sollen, und die vom vereinigten Instruktor-korps zu ertheilen ist. Am Schluß dieser Schule soll von einer Prüfungsjury, derselben für alle, examinirt werden. In Folge der erhaltenen Ergebnisse wird der Bund die Approbation den Einzelnen ertheilen oder verweigern.

Nach unserer Ansicht sollte die Prüfungsjury bestehen aus:

- 1) Dem Oberst, Chef der Waffe.
- 2) Dem Oberinstruktor oder seinem unmittelbaren Stellvertreter.
- 3) Einem höhern, mit der Waffe der Kavallerie vertrauten Offizier des Generalstabs.

Das ist, wie wir glauben, das bessere System. Es ist darin nicht mehr die Rede von jenen Aspiranten erster Klasse, die unter anderm Namen doch nur Rekruten sind; es giebt nur noch Unteroffiziere, vorgeschlagen durch ihre Regierungen. Diese Unteroffiziere erhalten eine gewiß nicht zu ausgedehnte Instruktion, sechs Wochen Rekrutenschule, vier Wochen Spezialschule, zehn Wochen im Ganzen, um den Offizierscharakter zu erwerben. Die Examen werden von derselben Jury abgehalten, so daß in der ganzen Schweiz die Offiziere nach den nämlichen Grundsätzen angenommen oder zurückgewiesen werden, was bis jetzt nicht der Fall ist. Jene Spezialschule ist nur eine Mehraufgabe für die Herren Instruktooren, die aber gut genug behandelt werden, um sie aushalten zu können. Sie haben selbst nothwendig ihre Instruktion zu vermehren und ihr mehr Einheit zu geben. Wenn diese, wie uns scheint einfachen Ideen, welche auf militärischen, von der Erfahrung bestätigten Grundsätzen fußen,

nicht angenommen werden, wenn man bei dem System der zwei Aspirantenklassen stehen bleiben will, wünschen wir, daß das bezügliche Reglement folgende Modifikationen erhalten möge:

1) Wir würden die Aspiranten erster Klasse belassen, wie sie sind, aber wir würden als Aspiranten zweiter Klasse nur jene Aspiranten erster Klasse zulassen, die in ihrer Kompagnie einen Grad erhalten und ein befriedigendes, ein ernstes und vollständiges Examen gemacht haben.

2) Wir würden die oben besprochene Spezialschule errichten. Sie ist unentbehrlich, ohne sie könnte man eben so gut die Offiziere durch das Loos bestimmen.

Wenn der Aspirant vor der Rekrutenschule nur den Brigadiergrad erlangt hat, sollte man ihm nothwendiger Weise in der Spezialschule den Grad eines Wachtmeisters ertheilen, damit die Hierarchie erhalten werde.

Das sind die Mittel, die wir für den gegenwärtigen Zustand vorschlagen, schwache, unzureichende Mittel, die den schwierigen Umständen, gegen die wir zu kämpfen haben, angepaßt sind. Sie werden wenigstens Anzeichen sein, daß man die Wichtigkeit des Offiziercharakters und die Wichtigkeit ihm durch seine Kenntnisse Achtung zu verschaffen anerkennen muß.

Wir können nicht genug wiederholen, daß man nicht, um die Disziplin zu erhalten, sich auf die Strafgesetze verlassen soll; bauen wir vielmehr auf die geistige und moralische Ueberlegenheit, die der Offizier erwerben soll. Die Soldaten werden immer dem Offizier gehorchen, wenn sie mit Ueberzeugung sagen können: er weiß mehr als wir. Schließlich bringen wir nochmals in Erinnerung, daß unsere Betrachtungen sich nur auf die Kavallerie beziehen; wir wollen uns nicht anmaßen im Namen der andern Waffen zu sprechen.
